

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 15.03.2013

Betreff: Bebauungsplan Nr. 07-83/2 "Südlich Erfurter Weg"  
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
III. Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschl. 08.02.2013 zum Bebauungsplan Nr. 07-83/2 „Südlich Erfurter Weg“ vom 13.12.2012:

### I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 08.02.2013, insgesamt 31 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen hat eine berührte Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadtjugendring, Landshut  
mit Schreiben vom 20.12.2012

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 17 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - SG Anliegerleistungen und Straßenrecht - mit E-Mail vom 21.12.2012

Die Straße *Duniwang* hat im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und darüber hinaus Anbaubestimmung, ist aber noch nicht endgültig hergestellt. Es sollte geprüft werden, ob eine vertragliche Regelung der Straßenherstellung mit dem Planbegünstigten und den Fremderschlossenen, also den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 678/50, -/45, -/50, -/44 und 632, in Betracht kommt.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Moment ist ein Ausbau der Straße entsprechend dem Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen und für den Zubau lediglich eines Gebäudes mit maximal 2 Wohneinheiten momentan auch nicht notwendig. Der Ausbau soll langfristig mit der weiteren Entwicklung des Stadtteiles im Zuge des Entwicklungsplanes Auloh Süd erfolgen. Erst in diesem Zusammenhang ist die Prüfung einer vertraglichen Regelung bzgl. der Übernahme von Erschließungskosten sinnvoll.

2.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr - mit E-Mail vom 28.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:  
Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.
2. Löschwasserversorgung  
Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.
3. Flächen für die Feuerwehr  
Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.
4. Zufahrt für die Feuerwehr  
Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Die Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung erfolgt entsprechend gesetzlicher Vorgaben über das öffentliche Wassernetz und Hydranten der Stadtwerke Landshut. Die Richtlinie DVGW W 405 wird dem entsprechend beachtet.

Zu 3. und 4.:

Die als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind als Feuerwehrzufahrt ausgelegt, die Bestimmungen der DIN 14090 sind entsprechend beachtet. Von dort ist jede Wohneinheit aufgrund der Festsetzungen von privaten Verkehrsflächen innerhalb von 50m erreichbar. Den Belangen der Feuerwehr wird somit im Bebauungsplan Rechnung getragen.

2.3 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -  
mit Schreiben vom 09.01.2013

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -  
mit Schreiben vom 14.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

- das Kataster ist dem aktuellen Stand anzupassen
- die Abstandsflächen sind bei bestehenden Gebäuden zum Teil nicht eingehalten
- der Grunderwerb für öffentliche Grünfläche und dessen Zufahrt ist zu regeln
- zur Erschließung des Flurstückes 630/3 Gemarkung Frauenberg ist eine „beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Landshut“ auf Flurnummer 630 Gemarkung Frauenberg erforderlich

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Kataster wurde dem aktuellen Stand angepasst.

Die notwendigen Abstandsflächen des Neubaus werden eingehalten. Das nördliche Bestandsgebäude überschreitet mit der nördlichen Abstandsfläche nicht die Mitte des öffentlichen Straßenraumes (inkl. Straßenbegleitgrün) und weist außerdem einen ausreichend großen Abstand zur Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereiches auf. Die übrigen Abstandsflächen der Bestandsgebäude werden durch die Ausweitung des Geltungsbereiches und unter Berücksichtigung des 16m-Privilegs (notwendige Abstandsfläche: H/2) eingehalten. Eine natürliche Belichtung und Belüftung ist darüber hinaus durch die Lage der Baukörper zueinander gesichert.

Die Grundabtretung für die öffentlichen Verkehrs- und die öffentlichen Grünflächen an die Stadt Landshut hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen und wird entsprechend vertraglich geregelt. Die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Erschließung der Fl.Nr. 630/3 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls geregelt. Zusätzlich wird auf den Fl.Nrn. 630 und 630/5 zur weiteren Absicherung der Zugänglichkeit der festgesetzten öffentlichen Ausgleichsflächen ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Landshut einzutragen sein.

## 2.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München mit E-Mail vom 15.01.2013

Einwendungen bzw. Auflagen

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In den „Hinweisen durch Text“ unter Punkt 3 wird aufgenommen, dass hinsichtlich eventueller Eingriffe, Umbauten oder Veränderungen am bestehenden Netz rechtzeitig vor geplanten Baumaßnahmen eine Abstimmung mit den Netzbetreibern herbeizuführen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beachtung des "Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" bei Baumpflanzungen hingewiesen.

## 2.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 15.01.2013

1. Verkehrswesen

Keine Anmerkungen!

2. Straßenbau

2.1 Die bestehende Straße „Duniwang“ wurde 2001 mit einer Breite von 5,00 m endausgebaut. Da die Straße nun auf 6,50 m ausgebaut werden soll, muss der nördliche Verkehrsbereich vollständig umgebaut werden. Bei der Ermittlung der Erschließungskosten ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Der an der nordwestlichen Grenze des Planungsgebietes festgesetzte 2,00 m breite öffentliche Weg dient nur der Erschließung der Ausgleichsflächen.  
Die Kosten hierfür sind vom Planungsbegünstigten zu tragen, da bis zur westlichen Erweiterung der Erschließung von Duniwang dieser Weg nur als temporäres Provisorium betrachtet werden kann.

### 3. Wasserwirtschaft

Keine Anmerkungen!

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

#### Zu 2. Straßenbau:

Im Moment ist ein Ausbau der Straße entsprechend dem Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen und für den Zubau lediglich eines Gebäudes mit maximal 2 Wohneinheiten momentan auch nicht notwendig. Der Ausbau soll langfristig mit der weiteren Entwicklung des Stadtteiles im Zuge des Entwicklungsplanes Auloh Süd erfolgen. Erst in diesem Zusammenhang ist die Prüfung einer vertraglichen Regelung bzgl. der Übernahme von Erschließungskosten sinnvoll.

Der 2,00m breite, als öffentliche Straßenfläche festgesetzte Streifen dient zur Sicherung der im Rahmen der weiteren Entwicklung im Zuge des o.g. Entwicklungsplanes notwendig werdenden Erschließungsflächen sowie der Erschließung der festgesetzten Ausgleichsfläche und ist dementsprechend vom Planungsbegünstigten abzutreten. Allerdings wird die Fläche vorerst nicht ausgebaut. Die rechtliche Sicherung der Erschließung der Ausgleichsfläche erfolgt daher zusätzlich über eine Dienstbarkeit auf den Flurnummern 630 und 630/5. Die vertragliche Regelung darüber erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

#### 2.7 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg - mit Schreiben vom 21.01.2013

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke Landshut als Netzbetreiber Strom wurden im vorliegenden Beteiligungsverfahren ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

2.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München  
mit Schreiben vom 22.01.2013

---

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags – nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids – vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel. Nr. 0941/595748-0) anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach Abtrag des Oberbodens entschieden werden.

Wir weisen darauf hin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher – um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden – unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bayern.de/download\\_area/texte/inde.php](http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/inde.php) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenk-

malpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen:

Bei der geplanten Maßnahme im Geltungsbereich handelt es sich lediglich um einen Neubau mit einem Grundstücksbesitzer. Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Denkmalschutz sind bei Neubauten ohnehin einzuhalten. Dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 630/3, Gem. Frauenberg, auf dem der Neubau geplant ist, wurde die vorliegende Stellungnahme bekannt gemacht mit entsprechender Bitte um Beachtung im Zuge der Baumaßnahme. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Darüber hinaus ist in der Begründung bereits ein Passus enthalten, der den Inhalt der Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wiedergibt.

2.9 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 22.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Allgemeines und Wasserrecht vom 16. Januar 2013 (P2-CF)

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. B-Plan bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

2. Wasserrecht

Für die „Benutzungen“ des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Darauf sollte in der Begründung zum B-Plan hingewiesen werden. Wir bitten Sie deshalb, den Abs. 3 der Ziffer 6. der Begründung um folgenden Satz zu ergänzen: „Auskünfte über die rechtlichen Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich!) erteilt der Fachbereich Umweltschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut.

Wir dürfen ferner darauf hinweisen, dass die Begriffe „Grundwasser“ und „100-jährliches Ereignis“ nichts miteinander zu tun haben. Lediglich Wasserspiegel von oberirdischen Gewässern können bis zu einem Bemessungsabfluss ansteigen. Wir bitten Sie daher, die Ziffer 9. der Begründung durch den Satz „Das Planungsgebiet ist von einem Hochwasser der Isar mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>) nicht betroffen.“ zu ersetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhält diese Stellungnahme in Abdruck mit der Bitte, sie ggf. zu ergänzen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 2. Wasserrecht:

Der Absatz 3 der Ziffer 6 und die Ziffer 9 der Begründung werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt bzw. ersetzt.

2.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut  
mit Schreiben vom 23.01.2013

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In den „Hinweisen durch Text“ unter Punkt 3 4 wird aufgenommen, dass hinsichtlich eventueller Eingriffe, Umbauten oder Veränderungen am bestehenden Netz rechtzeitig vor geplanten Baumaßnahmen eine Abstimmung mit den Netzbetreibern herbeizuführen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beachtung des "Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" bei Baumpflanzungen hingewiesen.

2.11 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -  
mit E-Mail vom 28.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

„Die Abfallbeseitigung wird durch die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut oder beauftragte Unternehmen durchgeführt.

Die Abfallgefäße sind für die Leerung an die nächstgelegene mit Müllfahrzeugen befahrbare Straße oder an die dafür vorgesehenen Mülltonnenstandorte zu bringen.

Hinsichtlich der umweltbewussten Abfallbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass getrennt gesammelte wieder verwendbare Abfallstoffe (wie z.B. Altglas, Altpapier, Kleider etc.) über die im Stadtgebiet aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container entsorgt werden.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut ist zu beachten.“

Dieser Textbaustein sollte in die Begründung eingefügt werden.



Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Absatz wird in der Begründung unter Punkt 7.2 Absatz 4 anstelle des vorhandenen Satzes eingefügt.

2.12 Bayerischer Bauernverband, Landshut  
mit E-Mail vom 30.01.2013

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband werden von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut  
mit Schreiben vom 04.02.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der Bebauer ist in geeigneter Weise auf die Duldung von Emissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch bei guter fachlicher Praxis entstehen können, hinzuweisen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In die Hinweise durch Text wird unter Punkt 5 ein entsprechender Passus aufgenommen

2.14 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service -  
mit Schreiben vom 05.02.2013

Netzbetrieb Strom / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Gas & Wasser / Abwasser / Erzeugung & Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.15 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut  
mit Schreiben vom 06.02.2013

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.16 Wasserwirtschaftsamt Landshut  
mit E-Mail vom 07.02.2013

Grundsätzlich besteht mit der Aufstellung Einverständnis.

Hinweise:

Hinsichtlich der verwendeten Begriffe „Grundwasser“ und „Hochwasser“ in der Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des Ordnungsamtes vom 16.01.2013.

Die im Umweltbericht verwendeten Begriffe „Hochwasserfreilegung“ (Begriff ist veraltet und wird nicht mehr verwendet) und „100jährig“ (100jährig ist höchstens die Oma) im Zusammenhang mit einem 100jährigen Hochwasserereignis sind falsch. Zum Schutz vor Hochwasser werden Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen.

Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Absatz 3 der Ziffer 6 und die Ziffer 9 der Begründung werden entsprechend der Stellungnahme des Ordnungsamtes ergänzt bzw. ersetzt. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Passagen ebenfalls ergänzt bzw. ersetzt.

2.17 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Naturschutz -  
mit Schreiben vom 08.02.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.  
Der Eingriffsbilanzierung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

## **II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

### III. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 07-83/2 „Südlich Erfurter Weg“ vom 13.12.2012 i.d.F. vom 15.03.2013 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

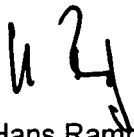
Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 15.03.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07-83/2 „Südlich Erfurter Weg“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 8 : 1

Landshut, den 15.03.2013

STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

